

21.01.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - In - R

zu Punkt ... der 747. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 2000

Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung
bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

A.

Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (Nummer 3.4 der Anlage zu § 3 Abs. 1)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a ist in Nummer 3.4 der Anlage zu § 3 Abs. 1 der
Text in der Spalte "Tatbestand" wie folgt zu fassen:

"eines markierten Schutzstreifens als Radfahrer"

Begründung:

Die in der vorgelegten Fassung der VerwarnVwV enthaltene Formulierung ist
sinnwidrig.

Ausgeliefert am 24. JAN. 2000

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe v (Nr. 121a.2 der Anlage zu § 1 Abs. 3)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe v sind in Nummer 121a.2 der Anlage zu § 1 Abs. 3 in der Spalte "Tatbestand" vor dem Wort "Anbringung" die Wörter "Pflicht zur" einzufügen.

Begründung:

Diese redaktionelle Änderung ist sprachlich erforderlich.

B.

3. **Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.